



**Egolzwil**

# **Beteiligungsstrategie**

**2025 - 2029**

Ausgabe vom Datum wählen

## **Inhaltsverzeichnis**

- I. Ausgangslage
- II. Zielsetzung der Beteiligungsstrategie
- III. Rechtsgrundlagen
- IV. Rollen der Organe
- V. Arten der Beteiligungen
- VI. Beteiligungspolitik
- VII. Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Egolzwil
- VIII. Gesamtwürdigung
- IX. Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte

## **I. Ausgangslage**

Die Gemeinde Egolzwil erbringt einen Teil ihrer Leistungen nicht selbst. Aufgaben werden im Verbund mit anderen erfüllt, andere Aufgaben werden an private oder öffentliche Dritte ausgelagert. Dadurch entsteht ein Spannungsfeld zwischen der politischen Einflussnahme durch die Gemeinde als (Mit-)Eigentümer und der Selbständigkeit der Organisation und deren betrieblichen Führung.

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) will die Information und die Steuerungsfähigkeit durch die Stimmberechtigten verbessern. Es verpflichtet deshalb die Gemeinden zu einem Beteiligungs- und Beitragscontrolling. Damit sollen die Interessen der Gemeinde als Eigner dieser Organisation gestärkt werden. Eigentümer- und Unternehmensinteressen sollen transparent gemacht und koordiniert werden. Zudem sollen die Entwicklung sowie der Umgang mit den Risiken der Beteiligungen aufgezeigt werden.

Das Beteiligungscontrolling besteht aus dem Beteiligungsspiegel und der Beteiligungsstrategie. Der Beteiligungsspiegel listet Einheiten auf, bei welchen die Gemeinde beteiligt ist. Als Beteiligung kann eine direkte finanzielle Beteiligung (z.B. Aktiengesellschaft) oder eine anderweitige Beteiligung in der Trägerschaft (Vereinsmitgliedschaft) gelten. Auch als Beteiligung wird eine Organisation gelistet, bei der die Gemeinde mittels Beschluss auf die Organisation und deren Mitglieder substanziell Einfluss nehmen kann (z. B. Stiftungen). Ebenfalls im Beteiligungsspiegel geführt werden Organisationen, die auf Basis eines Zusammenarbeitsvertrages funktionieren.

Die Beteiligungsstrategie macht strategische Vorgaben für den Umgang mit den Beteiligungen als Ganzes. Weiter hält sie für jede Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin fest. Ebenfalls werden die strategischen Vorgaben an das entsprechende Leitungsorgan umschrieben.

## **II. Zielsetzung der Beteiligungsstrategie**

Die Beteiligungsstrategie ist die Grundlage für den Entscheid, an welchen Organisationen sich die Gemeinde beteiligen will. Sie dient als langfristiges und nachhaltiges Steuerungselement für die Ausrichtung der Gemeinde.

## **III. Rechtsgrundlagen**

Kanton und Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung an Personen und Organisationen des öffentlichen oder des privaten Rechts übertragen. Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 der Kantonsverfassung). Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sieht vor, dass die Gemeinden eine Beteiligungsstrategie erarbeiten und diese alle vier Jahre den Stimmbürger:innen zur Kenntnisnahme vorlegen (§ 28 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden).

Der Beteiligungsspiegel liegt gemäss § 29 FHGG jährlich als Anhang der Jahresrechnung bei.

## IV. Rollen der Organe

Um Gemeindebeteiligungen optimal steuern zu können, ist das Rollenverständnis der einzelnen Akteure wichtig:

### Stimmberechtigte

- beeinflussen das staatliche Handeln mittels Beschlussfassung an der Gemeindeversammlung oder an der Urne
- entscheiden über die Übertragung wesentlicher Aufgaben (einschliesslich hoheitlicher Befugnisse) an Dritte, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- entscheiden über die Gründung oder die Beteiligung an privaten- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfache Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- nehmen die Beteiligungsstrategie zur Kenntnis und können Bemerkungen anbringen, wobei Bemerkungen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung bedürfen
- können im Rahmen der Jahresrechnung zum Beteiligungsspiegel Stellung nehmen

### Gemeinderat

- ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- erstellt die Beteiligungsstrategie
- besetzt die der Gemeinde zustehenden Sitze in den Entscheidungsgremien der Beteiligungen (z. B. Delegiertenversammlungen)
- mandiert (wo zulässig und sinnvoll) Mitglieder von Entscheidungsgremien für die entsprechenden Versammlungen
- nimmt Kenntnis von gemeindeeigenen Kandidaturen für Leitungsgremien (z. B. Verbandsleitungen) der Beteiligungen
- garantiert ein geeignetes Reporting für die Beteiligungen im Rahmen des Jahresberichts
- ist bei seinen Entscheiden dem Gemeindeinteresse verpflichtet.

### Leitungsgremium der Organisation mit öffentlicher Beteiligung

- organisiert und führt die übernommenen öffentlichen Aufgaben
- beschliesst über die Unternehmensstrategie
- ist verantwortlich für die operative Umsetzung der Strategie
- ist bei seinen Entscheiden dem Interesse der Organisation verpflichtet
- informiert die angeschlossenen Gemeinden über das Erfüllungsgrad der übernommenen öffentlichen Aufgaben mittel Reporting und Jahresberichten
- informiert rechtzeitig über die Erhöhungen der finanziellen Beteiligungen

## V. Arten der Beteiligungen

Die Beteiligungen können in drei Kategorien eingeteilt werden:

Die Gruppe der *privatrechtlichen Beteiligungen* umfasst insbesondere Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften oder auch Stiftungen des privaten Rechts.

Zur Gruppe der *öffentlich-rechtlichen Unternehmen* gehören insbesondere Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Anstalten, Genossenschaften des öffentlichen Rechts oder auch Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Zur dritten Gruppe gehören *Beteiligungen, welche aufgrund von Gemeindeverträgen entstehen*. Die Rechtsnatur dieser Verbindung hängt dabei vom Einzelfall ab. In der Praxis handelt es sich meist um einfache Gesellschaften des öffentlichen Rechts (ohne Rechtspersönlichkeit) oder um ein sogenanntes Sitzgemeindemodell. Beim Sitzgemeindemodell amtiert die Standortgemeinde als Vollzugsorgan. Der Begriff der Beteiligung wird also bewusst weit gefasst.

## **VI. Strategie**

Die Gemeinde hat die Erfüllung einiger Aufgaben an Personen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Sie ist daher in diesen Fällen gleichzeitig Eignerin und Gewährleisterin. Als Eignerin ist die Gemeinde primär an Effizienz und Wertsteigerung interessiert, als Leistungsbestellerin an der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung. Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Grundsätze massgebend:

Auslagerungen können dann erfolgen,

- wenn die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht ein vergleichbares Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen kann,
- wenn es sich im Grundsatz um überkommunale Problemstellungen handelt, die aufgrund der Natur gemeindeübergreifend gelöst werden sollten oder müssen
- ein in sich geschlossenes Themengebiet durch die Auslagerung effektiver und der Zielsetzung entsprechend abgehandelt werden kann
- ein Rechtsgrundlage dazu verpflichtet.

Bei der Auslagerung achtet die Gemeinde darauf, dass

- eine optimale Versorgung der Gesellschaft mit öffentlichen Leistungen sichergestellt ist,
- die hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde und ihr Handlungsspielraum nicht übermässig eingeschränkt werden und
- die Gemeinde angemessenen Einfluss gegenüber den ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und ihrer Finanzen ausüben kann,
- vom Leistungserbringer ein angemessenes Controlling gefordert wird,
- die Risiken gut und regelmässig abgewogen werden,
- die Gemeinde aktiv in den Gremien mitwirkt und sich – wo zulässig und sinnvoll – für Positionen in Leitungs- oder Kontrollorganen (Vorstand, Verbandsleitung, Rechnungs- oder Controllingkommission) zur Verfügung stellt,
- die Gemeinde transparent über die Beteiligungen informiert.

Im übrigen entscheidet der Gemeinderat über Mitgliedschaften in Vereine oder Genossenschaften von lokaler Wichtigkeit, um Einfluss zu nehmen und langfristige Strategieziele zu erreichen.

## **VII. Übersicht der Beteiligungen der Gemeinde Egolzwil**

Es wird auf den Beteiligungsspiegel im Anhang verwiesen.

## VIII. Gesamtwürdigung

Die Organisationen mit kommunaler Beteiligung sind nach Beurteilung des Gemeinderates weitgehend gut aufgestellt. Die besten Einflussmöglichkeiten hat die Gemeinde, wenn sich Personen für Leitungsorgane zur Verfügung stellen. Auch wenn sich die Personen in Leitungsorganen ausschliesslich für das Wohl der entsprechenden Gesellschaft einsetzen, sind die Tätigkeiten doch mit positiver Effekten für die Gemeinden verbunden.

Mit dieser Beteiligungsstrategie äussert sich der Gemeinderat Egolzwil umfassend über die Beteiligungen der Gemeinde. Der Prozess zur Erstellung hat deshalb auch beim Gemeinderat zu neuen Einsichten geführt, welche sich positiv auf die zukünftige Arbeit auswirken werden. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die transparente Darstellung der Verknüpfung mit anderen Organisationen auch für die Stimmberechtigten hilfreich sein wird.

## IX. Kenntnisnahme durch Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten nehmen an der Gemeindeversammlung vom von der vorliegenden Beteiligungsstrategie Kenntnis.

Egolzwil, Datum wählen

### Gemeinderat Egolzwil

Pascal Muff

Gemeindepräsident

Margrit Bucher

Gemeindeschreiberin